

# **AG\_REGIERUNGSRAT RRB Nr. 2023-001009 vom 30. August 2023**

Ag Regierungsrat, 2023-08-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_regierungsrat\\_RRB Nr. 2023-001009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_regierungsrat_RRB_Nr.2023-001009)

FR: AG\_REGIERUNGSRAT RRB Nr. 2023-001009 du 30 août 2023

IT: AG\_REGIERUNGSRAT RRB Nr. 2023-001009 del 30 agosto 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdeführenden verlangen mit dem Beschwerdeantrag 3 eventualiter die Sistierung des Verfahrens, bis ein Grundsatzentscheid des Bundesgerichts bezüglich adaptiver Antennen vorliegt. Mit dem Urteil des Bundesgerichts 1C\_100/2021 vom 14. Februar 2023 ist der von den Beschwerde-führenden geforderte Grundsatzentscheid ergangen. Da der geltend gemachte Sistierungsgrund da-mit weggefallen ist, steht eine Sistierung des vorliegenden Verfahrens ausser Frage. Der Beschwer-deantrag 3 ist deshalb abzuweisen.

### **E. 2**

Die Beschwerdeführenden verlangen mit dem Beschwerdeantrag 2 eventualiter die Feststellung, dass Ziff. 63 von Anhang 1 der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999 gesetzeswidrig ist und bezüglich der Anlage keine Korrekturfaktoren ange-wendet werden dürfen. Feststellungsbegehren sind im Verhältnis zu Leistungs- oder Gestaltungsbegehren subsidiär. Sie sind grundsätzlich nur zulässig, sofern an der Feststellung ein aktuelles schutzwürdiges Interesse besteht und dieses nicht ebenso gut mit einem Leistungs- oder Gestaltungsbegehren gewahrt wer- den kann (BGE 142 V 2 E. 1.1; Urteil 8C\_237/2017 vom 4. Oktober 2017 E. 1 mit Hinweisen). Im All- gemeinen sieht das Bundesgericht ausnahmsweise vom Erfordernis eines aktuellen Rechtsschutzin- teresses ab, wenn sich die mit der Beschwerde aufgeworfenen Fragen jeweils unter gleichen Um- ständen wieder stellen könnten, an ihrer Beantwortung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht und im Einzelfall eine rechtzeitige Prüfung kaum je mög- lich wäre (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1145/2021 vom 4. Juli 2022 E. 4 mit Hinweisen). Vorliegend kommen keine Korrekturfaktoren zur Anwendung, weshalb die Antennenanlage wie eine konventionelle Antenne zu behandeln ist (vgl. Stellungnahme der Abteilung für Umwelt BVU vom 1. September 2023, S. 4 zweitletzter Absatz, act. 145). Infolgedessen besteht diesbezüglich nach der

bundesgerichtlichen Rechtsprechung kein aktuelles Feststellungsinteresse (vgl. Urteil des Bundes- gerichts 1C\_153/2022 vom 11. April 2023 E. 7.2, in welchem das Bundesgericht diese Frage offen- liess). Demgegenüber kann über die Frage der Rechtmässigkeit der Korrekturfaktoren und deren An- wendung einzig im Zusammenhang mit einem allfälligen konkreten Begehren im Einzelfall entschie- den werden; allerdings muss dies nach der Praxis des Regierungsrats im ordentlichen Baubewilli- gungsverfahren beurteilt werden (RRB Nr. 2021-001491 vom 22. Dezember 2021, Erw. 1.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.